



Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2007/2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	
1.1. Gesetzliche Grundlage	6
1.2. Personelle Situation	8
1.3. Organisatorische Zuordnung	9
1.4. Statistische Daten	
1.4.1. Zugänge	10
1.4.2. Themenstellungen	11
1.4.3. Klient/innenkontakte	12
1.4.4. Klient/innenstruktur	13
1.4.5. Allgemeine Tätigkeiten – Kooperationen	14
2. Steiermärkisches Behindertengesetz	
2.1. LEVO 2010	15
2.2. Kontrolle und Qualitätssicherung	16
2.3. Individueller Hilfebedarf	16
2.4. Heilpädagogische Kindergärten	
2.4.1. Beitragszahlungen	17
2.4.2. Integrative Zusatzbetreuung	18
2.5. Persönliches Budget	18
2.6. Hilfsmittel, Therapien	19
2.7. Lebensunterhalt	20
2.8. Mobile Dienste	20
2.9. Menschen mit besonders hohem Assistenzbedarf	21
2.10. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung	22
2.11. Alter und Behinderung	23
2.12. Kostenbeiträge	24
2.13. Kooperation der Kostenträger/innen	24
3. Integration/Inklusion in der Schule	25

4. Pflegegeld	
4.1. Einstufung von Kindern	26
4.2. Valorisierung	26
5. Arbeitswelt	27
6. Barrierefreiheit	
6.1. Beratungsangebot	29
6.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen	30
7. Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung	30
8. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	31
9. UN-Konvention	32

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Steiermärkischen Behindertengesetz 2004 wurde mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erstmals auch eine Ombudsstelle des Landes vorgesehen. Seit März 2005 bin ich als erster Anwalt für Menschen mit Behinderung in unserem Bundesland tätig und sehe es als großes Privileg an, hier Pionierarbeit leisten zu dürfen.

Vor allem auf dem Hintergrund des eingeleiteten und nachhaltig wirksam werdenden Paradigmenwechsels auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene ist in den letzten Jahren sehr viel an Veränderung für Menschen mit Behinderung eingetreten. Ein klares Bekenntnis zur Herstellung von gleichberechtigter Teilhabe, die Abkehr vom so genannten Fürsorgesystem hin zu Rechtsansprüchen auf Leistungen und die Zielsetzung einer größtmöglichen Selbstbestimmung sind die wesentlichsten Grundlagen moderner behindertenpolitischer Arbeit.

Ganz wesentlich dafür ist auch die Kenntnis der Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Ziele bei den Menschen mit Behinderung selbst. Dieses Wissen im Einzelfall und auch auf breiterer Ebene herzustellen, zu verstärken und begleitend weiter zu entwickeln ist eine zentrale Aufgabe der Anwaltschaft. Die Inanspruchnahme unserer Leistungen ist daher ungebrochen hoch bzw. steigend, wie auch aus den nachfolgenden statistischen Daten ersichtlich ist.

Dieser Erfolg steht leider nach wie vor in krassem Missverhältnis zu den zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen. Die unzähligen Bemühungen die Personalabteilung und das Personalressort des Landes davon zu überzeugen, den dringenden Mehrbedarf an Fachpersonal abzudecken blieben bedauerlicherweise weitestgehend erfolglos. Die Konsequenzen sind umfangreich und nachhaltig.

Wenn sich das Land Steiermark in einer österreichweiten Vorreiterrolle dazu entschlossen hat, eine weisungsfreie Ombudschaft für Menschen mit Behinderungen einzurichten, so muss diese konsequenterweise auch die Möglichkeit haben, den gesetzlich festgeschriebenen Auftrag in ausreichendem Maße erfüllen zu können. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn neben den sonstigen Voraussetzungen - wie beispielsweise jenen des barrierefreien Zugangs und der Kostenlosigkeit für die Klient/innen - ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Dieses bürger/innenfreundliche Angebot sollte nicht durch personelle Ressourcenknappheit ausgehöhlt werden.

Mein Dank gilt daher vor allem meinen Mitarbeiterinnen, die durch besonderes Engagement und außergewöhnliche Arbeitsleistung wesentlichen Anteil daran haben, dass zumindest ein eingeschränkter Grundbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Diese Umstände sind auch der Grund dafür, dass der vorliegende Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft kurz gefasst bleiben muss und die vielfältigen Problemstellungen von denen Menschen mit Behinderungen in der Steiermark betroffen sind, nur ansatzweise und in Auszügen wiedergegeben werden können.

Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Februar 2009

1. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

1.1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz 2004, i.d.F. LGBl. 74/2007

...

§ 50 Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von teilstationären und vollstationären Einrichtungen oder mobilen und ambulanten Diensten der Behindertenhilfe verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Der Anwalt ist von der Landesregierung vor Ablauf der Funktionsdauer abuberufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Anwalt ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

1.2. Personelle Situation

Das Team der Anwaltschaft besteht aus dem Behindertenanwalt, einer Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und einer Sekretärin. Mit Jänner 2009 kommt eine teilzeitbeschäftigte Diplomsozialarbeiterin hinzu. 2007 wurde auch ein Lehrling ausgebildet.

Damit steht den rund 108.000 Bürger/innen mit Behinderungen in der Steiermark (9% der Gesamtbevölkerung lt. EU-SILC-Erhebung*) für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben also 1 (ab Jänner 2009: 1,5) Dienstposten an Fachpersonal zur Verfügung! Dieser Umstand führte zur Notwendigkeit die in der Aufbauphase noch mögliche Angebotsstruktur aufgrund der stetigen Zunahme an Klient/innen und Aufgabenstellungen sukzessive und massiv einzuschränken. Da die überwiegende Zahl der Anfragen rechtliche Belange betrifft, ist der Umstand, dass für den Behindertenanwalt nicht einmal eine dementsprechende Vertretung besteht, von besonders negativer Auswirkung und die Einstellung von erfahrenem juristischem Fachpersonal am dringlichsten.

Die wesentlichsten Folgen der unzureichenden personellen Ressourcen:

- Einschränkung der Zeiten der Erreichbarkeit
- Verlängerung der Wartezeiten
- Einstellung der Sprechtage in den Bezirken
- Hausbesuche nur noch in einzelnen dringenden Ausnahmefällen
- Einstellung der Fachbeiratssitzungen
- Keine Erstellung von Broschüren und Informationsmaterial zu behindertenspezifischen Fragestellungen
- Beschränkung der Öffentlichkeitsarbeit auf ein Mindestmaß und die Fachöffentlichkeit
- Keine Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren etc.
- Keine Durchführung von Projekten

* EU-SILC: Jährliche Erhebung zu den Einkommen und Lebensbedingungen durch Statistik Austria

Daraus ergibt sich auch die Verschiebung der Kontaktzahlen zuungunsten der direkten Gespräche mit den Klient/innen (siehe Seite 12). Gerade dieser unmittelbare Kontakt ist aber bei den meist sehr komplexen und sehr persönliche Angelegenheiten betreffenden Anfragen von wesentlicher Bedeutung.

Um die im Steiermärkischen Behindertengesetz festgeschriebenen Aufgaben in ausreichendem Umfang erfüllen zu können, ist die Erweiterung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit erfahrenem juristischem Fachpersonal dringend erforderlich.

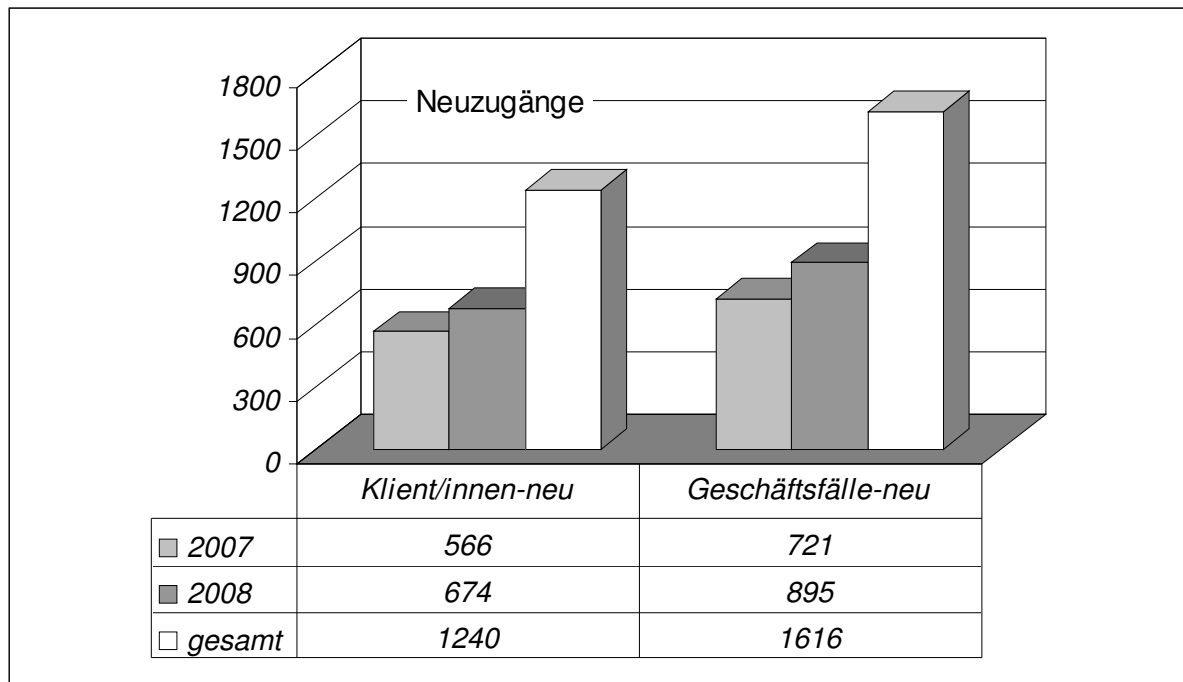
1.3. Organisatorische Zuordnung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung strebt (so wie die Patient/innen- und Pflegeombudschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie die Umweltanwaltschaft) die organisatorische Zuordnung zum Landtag an. Die derzeitige Regelung, dass die Anwaltschaft dem Amt der Landesregierung zugeordnet ist, zu dessen Kontrolle sie auch beauftragt ist, ist in Frage zu stellen zumal die Weisungsfreiheit mit einer organisatorischen Abhängigkeit verknüpft ist. Ein entsprechendes verfassungsrechtliches Gutachten geht davon aus, dass es dem Landesgesetzgeber frei steht, eine solche Organisationsänderung durchzuführen.

Um eine unzweifelhafte Unabhängigkeit auf allen Ebenen zu gewährleisten, wird daher die organisatorische Zuordnung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zum Landtag angeregt. Ein weiterer Schritt in Richtung Bürger/innenfreundlichkeit wäre die ebenfalls anzustrebende räumliche Zusammenführung mit den anderen Landesanwaltschaften im Rahmen eines Servicecenters.

1.4. Statistische Daten

1.4.1. Zugänge



Im Berichtszeitraum wurden 1616 Anliegen von 1240 Klient/innen bearbeitet. Als Klient/in wird nur die jeweilige behinderte Person gezählt. Die Anfragen betrafen sämtliche Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen und alle damit verbundenen Probleme, Fragestellungen und Beschwerden.

Bei den Geschäftsfällen ist es von 2007 auf 2008 zu einer Steigerung von 24% gekommen und die Zahl der Klient/innen erhöhte sich um 19%. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Anzahl der Neuzugänge ohne Berücksichtigung laufender Bearbeitungen.

Die Erledigungsdauer bzw. Anhängigkeit der Anfragen ist in vielen Fällen eine sehr lange, da es oft um sehr komplexe Sachverhalte geht bzw. zahlreiche Umsetzungsschritte erforderlich sind und Klient/innen im Sinne eines „case-managements“ auch über mehrere Monate unterstützt und beraten werden.

1.4.2. Themenstellungen

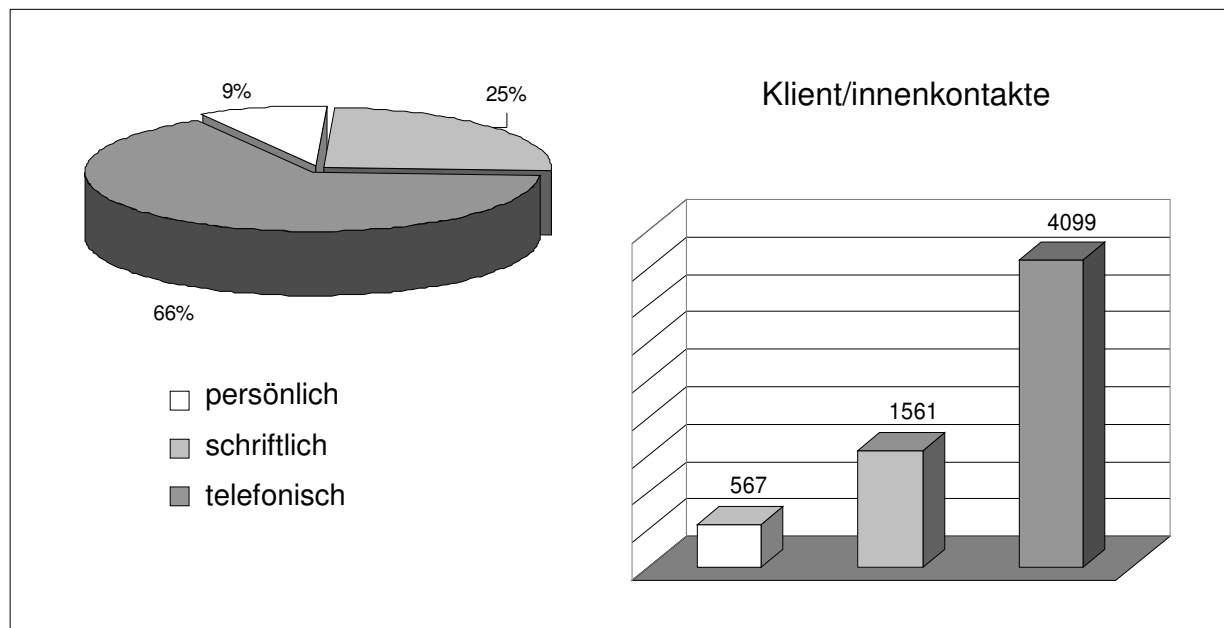
Die Erhöhung der Fallzahlen hat sich auf nahezu alle Themenbereiche der Beratungen der Anwaltschaft ausgewirkt.

Bei der Verteilung der Geschäftsfälle fällt aber auf, dass es bei den Themen Arbeitsplatz, Finanzielles und Pensionen 2008 zu einer besonders hohen Steigerungsrate gekommen ist. Dies spiegelt wohl auch die wirtschaftliche Entwicklung wider und es ist zu erwarten, dass es auf diesem Gebiet zu einer weiteren Erhöhung des Bedarfes an Beratung und Unterstützung kommen wird. Ebenso ist das Thema der Inklusion in Schule und Kindergarten immer öfter Grund für Anfragen bzw. Beschwerden, was zeigt, dass hier noch zahlreiche Informationsdefizite bzw. Problemlagen vorhanden sind (siehe auch Seite 25).

Themenstellungen	2007	2008	Summe
Stmk. Behindertengesetz	262	323	585
Pflegegeld	72	91	163
Bundesbehindertengesetze (Schlichtungsverfahren, Behindertenpass ...)	53	47	100
Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung, Heimbewohnervertretung	35	39	74
Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension	27	38	65
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht, Mietrecht etc.)	30	32	62
Arbeitsplatz(suche)	22	35	57
Barrierefreiheit	21	33	54
Beschwerden über Institutionen oder Personen	26	24	50
Schule/Kindergarten	12	37	49
finanzielle Angelegenheiten	14	32	46
Familienbeihilfe	19	21	40
Parkplätze für bewegungsbeeinträchtigte Personen (StVO)	18	10	28
Institutionen-/Wohnungssuche	10	11	21
Pflege	6	14	20
Sonstiges (GKK, AUVA, GIS, Wohnbeihilfe etc.)	94	108	202
Summe der Geschäftsfälle:	721	895	1616

1.4.3. Klient/innenkontakte

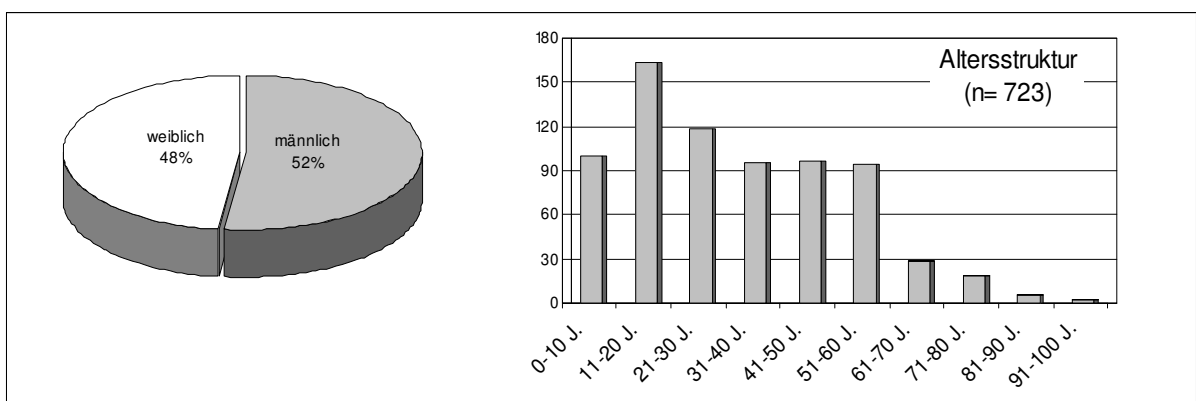
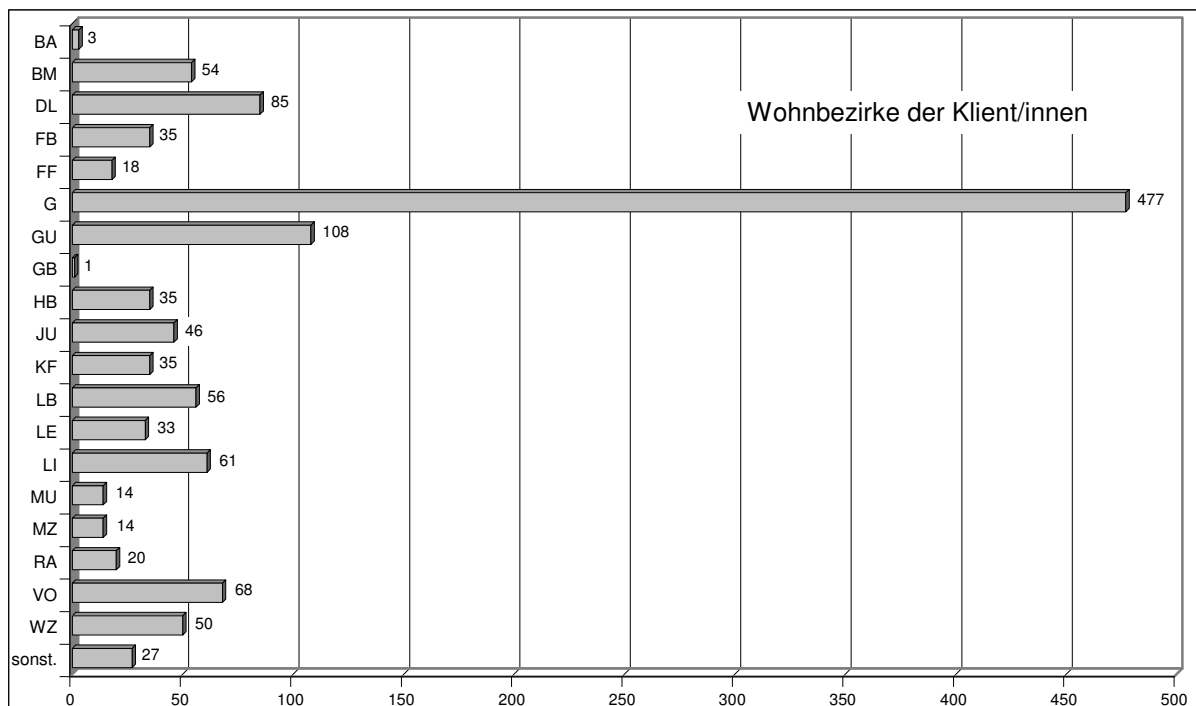
Eine drastische Veränderung ist in der Verteilung der Kontaktformen zwischen den Klient/innen und der Anwaltschaft eingetreten. Kamen in den ersten beiden Jahren noch 24% persönliche Gespräche zustande, so konnte aktuell nicht einmal ein Zehntel der insgesamt über 6200 Kontakte in unmittelbarer Form zustande kommen.



Die Erstkontaktaufnahmen erfolgen in den meisten Fällen auf telefonischem Wege, zu einem geringeren Teil in schriftlicher Form und hier vor allem per E-Mail. Es wenden sich Personen mit Behinderungen, Angehörige und Bekannte, gesetzliche Vertreter/innen, Assistenzpersonal, Einrichtungsleiter/innen, Pädagog/innen, aber auch Vertreter/innen von Behörden und Institutionen an die Anwaltschaft. Es wird in jedem Fall versucht in direkten (telefonischen, schriftlichen oder persönlichen) Kontakt mit den Klient/innen zu kommen, um die Fragstellungen möglichst unmittelbar beantworten zu können. Durchschnittlich sind hier pro Geschäftsfall rund 4 Interventionsschritte erforderlich, wobei in besonders komplexen Konstellationen auch Werte von über 40 erreicht werden.

1.4.4. Klient/innenstruktur

Bei der Verteilung der Klient/innen nach Wohnbezirken ist besonders darauf hinzuweisen, dass bereits nahezu die Hälfte davon in Graz oder Graz-Umgebung wohnhaft ist. Dies lässt sich vor allem dadurch erklären, dass sich durch die notwendigen Einschränkungen des Angebotes (z.B. Entfall der Bezirkssprechtage) überwiegend Personen aus dem näheren Einzugsgebiet des Bürostandortes an die Anwaltschaft wenden. Vor allem persönliche Gespräche kommen nur zu einem geringen Teil mit Personen aus den Bezirken zustande, da mit der Anreise oft sehr große Aufwendungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verbunden sind.



1.4.5. Allgemeine Tätigkeiten - Kooperationen

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit außerhalb der Bearbeitung von Einzelanliegen bestand in der Teilnahme an den LEVO-Verhandlungen (siehe Seite 15), wo als Interessenvertretung - unter Einbindung von Selbstvertreter/innen - die Forderungen und Wünsche zur Anpassung der Leistungen und des Verfahrens des BHGs aus Sicht der Klient/innen eingebracht wurden.

Darüber hinaus wurden bei verschiedenen Wohn-, Beschäftigungs-, Ausbildungs-, und Beratungseinrichtungen insgesamt 20 Vorträge über die Tätigkeitsbereiche der Anwaltschaft gehalten. Es fand die Teilnahme an 3 Podiumsdiskussionen statt und die Anwaltschaft beteiligte sich am „Tag der Chancengleichheit 2007“ am Grazer Hauptplatz.

Zu 10 Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen auf Landes- und Bundesebene wurden Stellungnahmen der Anwaltschaft erarbeitet.

Die Zusammenarbeit bzw. die Herstellung von Netzwerken mit anderen einschlägig tätigen Organisationen und Institutionen blieb weitestgehend auf Anlassfälle beschränkt, wie auch der Besuch von Fachtagungen nur in minimalem Ausmaß erfolgte. Die Mitarbeit im Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz findet regelmäßig statt. Der „Arbeitskreis Integrative Musikpädagogik“ zur Erstellung eines speziellen Ausbildungscurriculums tagte ebenfalls unter der Beteiligung der Anwaltschaft.

Die „Peer-Wohnberatung“ (Menschen mit Lernschwierigkeiten beraten Menschen mit Lernschwierigkeiten) wird nach wie vor als spezielle Serviceleistung durch zwei Expert/innen in eigener Sache angeboten und steht Interessent/innen weiterhin kostenlos zur Verfügung.

2. Steiermärkisches Behindertengesetz (BHG)

2.1. Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) 2010

Nachdem im August 2007 ein Entwurf für die Novellierung der LEVO aufgrund der darin vorgesehenen Reduzierung der Höhe der Tag- bzw. Stundensätze große Aufregung verursacht hatte, kehrten das Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund sowie die Dachverbände der Behindertenhilfe bzw. der Träger/innen psychosozialer Einrichtungen und Dienste unter Einbindung von Selbstvertreter/innen und Beteiligung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung an den Verhandlungstisch zurück. Ziel ist die Evaluierung und kooperative Erarbeitung einer Adaptierung der LEVO auf Basis der praktischen und administrativen Erfahrungen seit der Einführung des BHGs 2004.

Seit Februar 2008 werden in bislang mehr als 50 Sitzungen eines Lenkungsausschusses und vier Arbeitsgruppen sämtliche LEVO-Leistungen und die damit verbundenen Belange im finanziellen, rechtlichen und sozialplanerischen Bereich evaluiert. Durch die Komplexität der Aufgabenstellungen und fehlende Ressourcen (siehe unten Punkt 2.2.) konnte das zunächst angestrebte Ziel einer LEVO-Novellierung für 2009 nicht eingehalten werden. Die Neufassung musste daher, mit einer Übergangsregelung, auf 2010 verschoben werden.

Das vereinbarte Ziel der Verhandlungen, nämlich die Festlegung der Grundlagen einer kostenwahren Qualitätssicherung der Dienstleistungen der Behindertenhilfe, sollte nunmehr rasch erreicht werden, um für 2010 eine Neufassung der LEVO zu ermöglichen. Damit sollte dann auch die Grundlage für eine bedarfsgerechte regionale Planung geschaffen sein, um mittel- und langfristige Perspektiven zur Erreichung der Zielsetzungen des BHGs entwickeln bzw. umsetzen zu können.

2.2. Kontrolle und Qualitätssicherung

Ein gravierender Mangel an ausreichendem qualifiziertem Personal ist in den für Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Referaten der Fachabteilung 11A festzustellen. Dies führt zu negativen Auswirkungen sowohl im Einzelfall (wie z.B. lange Erledigungsdauern bei Berufungsverfahren) wie auch in allgemeinen Belangen.

So stehen beispielsweise für die Kontrolle von insgesamt 532 Einrichtungen und Diensten – 234 (teil)stationäre und 298 mobile und ambulante Angebote - mit 4660 Plätzen lediglich 2 Dienstposten Fachpersonal zur Verfügung (Quelle: Fachabteilung 11A).

Es ist daher dringend erforderlich, dass den mit Rechtsmittelverfahren, Fachaufsicht, Planung, Qualitätssicherung und Kontrolle der Leistungen der Behindertenhilfe befassten Referaten ausreichendes, qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt wird.

2.3. Individueller Hilfebedarf

Nach den anfänglich - durch die zunächst wesentlich zu geringe personelle Ausstattung des mit der Sachverständigentätigkeit bei Anträgen nach dem BHG beauftragten Vereins IHB - entstandenen beträchtlichen Verzögerungen in den Verfahren sind nunmehr sämtliche Klient/innen der Behindertenhilfe, die stationäre und teilstationäre Leistungsformen in Anspruch nehmen, neu begutachtet worden. Die sich daraus ergebenden Rückschlüsse für erforderliche Veränderungen im Begutachtungsverfahren sollen im Rahmen eines Evaluierungsprozesses im Zuge der LEVO-Verhandlungen (siehe Seite 15) festgestellt und in dementsprechend adaptierte Bestimmungen einfließen.

Es stellte sich bereits heraus, dass die Verknüpfung von zuerkannter Leistung und festgestelltem „Grad der Beeinträchtigung“ im Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde problematisch ist. Dies vor allem dann, wenn die beantragte Leistung zuerkannt wurde, der für die Höhe des jeweiligen Tagsatzes ausschlaggebende Beeinträchtigungsgrad (vom Träger der Behindertenhilfe) aber als nicht richtig eingeschätzt wird. Eine Berufung dagegen muss in jedem Fall von dem/der Antragsteller/in oder der gesetzlichen Vertretung eingebracht werden, also auch dann, wenn er/sie eigentlich mit der Zuerkennung der Leistung einverstanden ist.

Um zu vermeiden, dass der Mensch mit Behinderung gleichsam die Interessen des Leistungserbringers wahrnehmen muss, wird vorgeschlagen, die Zuerkennung der Leistung und die Höhe des zu entrichtenden Tagsatzes voneinander zu trennen.

2.4. Heilpädagogische Kindergärten

2.4.1. Beitragszahlungen

Nachdem der Kindergartenbesuch in der Steiermark für alle Kinder ab 3 Jahren seit Herbst 2008 kostenlos ist, konnte erreicht werden, dass der Landtag Steiermark den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass jener Teilbetrag eines allfälligen Pflegegeldes der beim Besuch eines heilpädagogischen Kindergartens bislang abgezogen wurde, nicht mehr einbehalten werden soll und damit auch für Kinder mit Behinderungen der Besuch des Kindergartens gratis ist. Die dazu erforderlichen gesetzlichen Änderungen wurden bislang aber nicht durchgeführt.

Es wird daher die rasche gesetzliche Umsetzung dieses Beschlusses (im BHG und im Steiermärkischen Pflegegeldgesetz) im Sinne der rechtlichen Absicherung des Vorhabens des kostenlosen Besuches eines heilpädagogischen Kindergartens empfohlen.

2.4.2. Integrative Zusatzbetreuung

Ein Problem, das sich für Kinder mit Behinderung in Kindergärten zunehmend darstellt ist die unzureichende Deckung des Bedarfes an therapeutischen Leistungen (insbesondere der Logopädie) in der Integrativen Zusatzbetreuung. Diese Problematik ergibt sich größtenteils aus zwei Faktoren. Durch die sozialversicherungsrechtlich erforderlich gewordene Umstellung der Dienstverhältnisse zwischen dem therapeutischen Personal und den Trägergemeinden von freien Dienstverträgen bzw. Werkverträgen auf (geringer honorierte) gewöhnliche Anstellungsverhältnisse kam es einerseits allgemein zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Therapeut/innen. Bei den Logopäd/innen wird dies darüber hinaus durch einen grundsätzlichen Angebotsmangel verschärft, da diese vielerorts schon zuvor nur eingeschränkt zur Verfügung standen oder durch Sprachheillehrer/innen ersetzt wurden. Damit wird dem festgestellten Bedarf nicht ausreichend Rechnung getragen, was vor allem bei Kindern zu nachhaltigen Benachteiligungen führen kann.

Es sollten daher rasch Maßnahmen gesetzt werden, um eine größere Zahl an Logopäd/innen zur Verfügung stellen zu können. Dies erscheint insbesondere in Form einer forcierten Ausbildung von Fachkräften und einer Attraktivierung der Anstellungsverhältnisse erreichbar zu sein.

2.5. Persönliches Budget

Als eine der wesentlichsten Neuerungen bzw. Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen wurde die Möglichkeit des Bezuges eines so genannten persönlichen Budgets als Leistung des BHGs eingeführt. Hier wird - in erster Linie für Personen mit körperlichen bzw. Sinnesbeeinträchtigungen – eine Direktzahlung geleistet. Diese dient der Finanzierung der erforderlichen persönlichen Assistenz, deren Gestaltung damit zur Gänze in den Händen der Bezieher/innen des Budgets liegt. Ein besonders

bedeutsamer Schritt zur Erreichung eines höchstmöglichen Ausmaßes an Selbstbestimmung, der den Forderungen vieler Personen mit Assistenzbedarf weitestgehend Rechnung trägt. Damit liegen nämlich die von der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung geltend gemachten Kompetenzen über die Auswahl des Assistenzpersonals und dessen Anleitung, sowie über die erforderlichen finanziellen Mittel und den Ort der Leistungserbringung in der Hand der einzelnen behinderten Person.

Nachdem mit der Verwaltung des persönlichen Budgets auch ein erhöhtes Maß an Administration und Koordination erforderlich wird, sollte ein Beratungsangebot für Nutzer/innen, idealerweise durch Expert/innen in eigener Sache, etabliert werden.

2.6. Hilfsmittel, Therapien

Die Novellierung des BHGs 2007 führte auch dazu, dass die Regelung über die Kostentragung für Hilfsmittel und Therapien neu gefasst wurde. Es wurde die ursprüngliche Bestimmung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nach Antragstellung dafür Sorge zu tragen hatte, die Zuschüsse anderer in Frage kommender Kostenträger/innen zu erkunden und eine Finanzierung von zumindest 80% der Gesamtkosten sicherzustellen, gestrichen und eine Verordnungsermächtigung für die Gestaltung der Zuschüsse des Landes vorgesehen.

Diese Neuerung führt in der Praxis in vielen Fällen zu Nachteilen für die Antragsteller/innen. Es sind nunmehr z.B. bei der beabsichtigten Anschaffung von Hilfsmitteln wieder mehrere Antragstellungen (bei Bezirksverwaltungsbehörde, Sozialversicherungsträgern, Bundessozialamt) mit ungewissem Ergebnis erforderlich. Darüber hinaus ist bislang auch keine Verordnung des Landes dazu ergangen, welche Zuschüsse geleistet werden. Dies alles führte dazu, dass hier eine große Unsicherheit entstanden ist, da auch die Gewährleistung einer 80%igen Finanzierung nicht mehr gegeben ist.

Es ist daher einerseits die rasche Umsetzung der im BHG vorgesehenen Verordnung über Heilbehandlungen und Hilfsmittel anzuregen. Darüber hinaus ist im Sinne einer möglichst bürger/innenfreundlichen Erledigung von diesbezüglichen Anträgen auch eine Vereinbarung mit den sonstigen Kostenträger/innen anzustreben, um das Modell eines „one-stop-shops“ zu etablieren.

2.7. Lebensunterhalt

Mit der BHG-Novelle 2007 wurde auch eine Bestimmung eingeführt, dass die finanzielle Leistung des Lebensunterhalts vom Bezug weiterer Leistungen aus dem BHG abhängig gemacht wurde. Dies führte dazu, dass Personen, die bis dahin lediglich Lebensunterhalt bezogen hatten, bei Neuantragstellung nicht mehr anspruchsberechtigt sind und damit (wieder) in den Sozialhilfebezug wechseln mussten. Vor allem für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder solchen, die zusätzliche Angebote nicht in Anspruch nehmen können oder wollen ist dies auch auf dem Hintergrund der Zielbestimmungen des BHGs (gleichberechtigte Teilhabe) und der Basis auf welcher Sozialhilfe zum Tragen kommt (Unterstützung in Notlagen) nicht zeitgemäß.

Es wird daher angeregt, den Bezug von Lebensunterhalt nach dem BHG (wieder) so zu gestalten, dass ein grundsätzlicher Anspruch darauf bei Vorliegen einer Behinderung, ohne zusätzliche Bedingungen, besteht.

2.8. Mobile Dienste

Die LEVO sieht Freizeitassistenz, Familienentlastungsdienst und Wohnassistenz als mobile Dienste für Personen mit Behinderungen vor. In der Praxis zeigt sich, dass es hier oft kaum möglich ist, zu differenzieren welcher dieser drei Formen eine konkret

erbrachte Leistung zuzuordnen ist. Hinzu kommt ein unterschiedlich hoher Stundensatz, der an die Leistungserbringer/innen bezahlt wird. Für die Assistenznehmer/innen ist es meist auch von geringer Bedeutung, wie die administrative Zuordnung geschieht, da zur Abdeckung des individuellen Hilfebedarfes für jeden Einzelfall ein möglichst passgenaues Modell der Assistenzleistung zu entwickeln ist.

Es wird daher angeregt, die Leistungsbeschreibungen der mobilen Dienste Freizeitassistenz, Wohnassistenz und Familienentlastungsdienst zu einer einzigen zusammen zu führen und dem individuellen Assistenzbedarf entsprechende Leistungskontingente zuzuerkennen.

2.9. Menschen mit besonders hohem Assistenzbedarf

In den vergangenen Jahren wurde die Anwaltschaft damit konfrontiert, dass es für einige Personen mit Behinderungen schwer bis gar nicht möglich war eine (teil)stationäre Einrichtung für Beschäftigung und/oder Wohnen zu finden. Unabhängig vom Alter (vom schulpflichtigen Kind bis zu erwachsenen und älteren Personen) hat eine - relativ kleine - Anzahl von Personen einen besonders hohen Bedarf an personellen, strukturellen und räumlichen Ressourcen, dem mit den bestehenden Angeboten nicht adäquat entsprochen werden kann.

Die Konsequenzen einer unzureichenden Unterstützung für den Menschen mit Behinderung und vor allem auch seines familiären Umfelds sind hier mit fortlaufender Dauer von oft beträchtlichem Ausmaß. Der Ausschluss vom Schulbesuch, die Gefahr der Kriminalisierung bei aggressiven Verhaltensweisen und die ständige extrem hohe Herausforderung des familiären Betreuungsumfeldes sind nur einige Beispiele konkreter Folgen.

Die Fachabteilung 11A hat aufgrund dieser Erfahrungen eine Expertengruppe konstituiert, die damit beauftragt wurde, eine für diese Zielgruppe passende

Leistungsbeschreibung zu entwickeln, um räumlich und personell entsprechend ausgestattete Einrichtungen zu etablieren.

Es sollte also die möglichst rasche Entwicklung eines speziellen Angebotes für Personen mit besonders hohem Assistenzbedarf stattfinden und dieses mit Rücksicht auf den regionalen Bedarf und einer Aufnahmeverpflichtung bei Erfüllung der festgelegten Zugangskriterien umgesetzt werden.

2.10. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung (Anspruchsberechtigung)

Ein immer wieder aufzuwerfendes Problem ist die fehlende eigene sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Personen, die in Betrieben und Werkstätten der Behindertenhilfe beschäftigt sind. Sie haben kein anerkanntes Einkommen aus Arbeit sondern lediglich einen Anspruch auf das so genannte Taschengeld aus dem BHG in Höhe von 10% des Richtsatzes für den Lebensunterhalt (2008: EUR 52,20 monatlich). Es besteht für sie in der Regel auch nur die Möglichkeit der Mitversicherung mit einem nahen Angehörigen, wodurch sie keine eigenen Ansprüche (z.B. auf eine Pension) erwerben.

Ein weiteres wichtiges Faktum ist, dass Unfälle im Rahmen der Tätigkeit in Werkstätten und Betrieben rechtlich als so genannte Freizeitunfälle gelten und somit keinerlei Leistungen aus der Unfallversicherung (wie z.B. REHA-Kosten, Unfallrente) beansprucht werden können.

Wenn sich auch die neue Bundesregierung dazu bekannt hat, einen chancengleichen und nachhaltigen Zugang zu sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen anzustreben sowie die Umsetzungsmöglichkeiten einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen in der Beschäftigungstherapie zu prüfen (siehe Regierungsprogramm

Seite 174), so reicht dieses Bekenntnis alleine natürlich nicht aus, die oben erwähnten massiven Nachteile auszugleichen.

Es bleibt daher eine der zentralen Forderungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, dass Personen, die in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe tätig sind, dieselbe sozialversicherungsrechtliche Absicherung erhalten, wie jede/r andere Arbeitnehmer/in auch. Diese bundesgesetzlich umzusetzende Forderung sollte auch vom Land Steiermark nachdrücklich vertreten werden.

2.11. Alter und Behinderung

Derzeit gibt es für ältere behinderte Personen nur modellhafte individuelle Regelungen auf Einrichtungs- bzw. Trägerebene. Der „offizielle“ Wechsel von der Tätigkeit in einer Werkstätte oder einem Betrieb der Behindertenhilfe in ein pensionsähnliches Angebot (eine Pensionierung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist – wie oben erwähnt - nicht möglich), ist also grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Leistungsumfang des vollzeitbetreuten Wohnens alleine reicht aber wiederum meist nicht aus, um den dadurch entstehenden Assistenzbedarf tagsüber zu erfüllen.

Da sich die Altersstruktur im Bereich der Nutzer/innen von Dienstleistungen der Behindertenhilfe zunehmend verändert, wird empfohlen für ältere Klient/innen ein tagesstrukturierendes Angebot zu etablieren, um nach langjähriger Tätigkeit in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zumindest eine pensionsähnliche Lebenssituation herstellen zu können.

2.12. Kostenbeiträge

Als problematisch erweist sich die im BHG vorgesehene Regelung, dass der Mensch mit Behinderung auch Teile seines Einkommens für die Inanspruchnahme von so genannten stationären und teilstationären Leistungen an den Kostenträger (Sozialhilfeverband und Land) abführen muss. Insbesondere für den Bereich der psychosozialen Einrichtungen erweisen sich die derzeitigen Bestimmungen als offenbar nicht ausreichend und führen auch dazu, dass Leistungen aufgrund der hohen Beitragsvorschreibungen von den Klient/innen nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, inwiefern die relativ geringen Rückflüsse an die Kostenträger/innen den teils sehr hohen administrativen Aufwand zur Feststellung einer etwaigen Beitragsleistung rechtfertigen.

Es sollte daher die Beitragsverpflichtung, sofern sie überhaupt beibehalten wird, so geregelt werden, dass klar und nachvollziehbar ausschließlich Leistungen der Behindertenhilfe, die den üblichen Lebensbedarf abdecken, als Grundlage dafür herangezogen werden und die verbleibenden finanziellen Verpflichtungen der Klient/innen im privaten Bereich nicht beeinflusst werden.

2.13. Kooperation der Kostenträger/innen

Eine zunehmend größere Problemlage ergibt sich aus der oft zu geringen Kooperation zwischen den einzelnen Institutionen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen finanzieren sollen (Land, Bundessozialamt, AMS, Sozialversicherungsträger/innen, Bildungseinrichtungen etc.). Nicht nur im Bereich von Hilfsmitteln und Therapien (siehe Seite 19), sondern auch bei Angeboten im Bildungs- und Arbeitsbereich fehlen oft klare Verwaltungsvereinbarungen, die eine unbürokratische Leistungsgewährung in ausreichendem Umfang gewährleisten würden. Nach wie vor ist auch keine durchgängig koordinierte Vorgangsweise bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung bzw. ein Regelwerk für die gegenseitige Anerkennung von Sachverständigen-Gutachten festzustellen.

Es sollten daher in allen Bereichen von co-finanzierten Leistungen konkrete Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden, die ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen in Frage kommenden Behörden und Institutionen bei der Durchführung des Verfahrens, der Zuerkennung und der Bezahlung gewährleisten, um so für die Antragsteller/innen einen möglichst unbürokratischen Verfahrensablauf herzustellen.

3. Integration/Inklusion in der Schule

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen endet die Integration bzw. Inklusion in der Pflichtschule nach wie vor mit der 8. Schulstufe. Den diskriminierenden Auswirkungen dieser antiquierten bundesgesetzlichen Regelung kann man derzeit meist nur mit Leistungen außerhalb der Schulgesetze (meist über das BHG) begegnen, wie z.B. dem Modell der Stützlehrer/innenstunden in Fachschulen.

Auch die negativen Auswirkungen der Neuregelung, dass die „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ des Bundessozialamtes, die im Regelfall ohnehin auf das Vorhandensein zumindest der Pflegegeldstufe 5, in Ausnahmefällen ab Stufe 3, abstellt, in Bundesschulen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (in Landes- und Gemeindeschulen sind die Schulerhalter gemäß den Bestimmungen des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes dazu verpflichtet, den Assistenzbedarf abzudecken), konnten in einigen Fällen nur durch ein Schlichtungsverfahren nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und der letztendlich wieder überwiegenden Kostenübernahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde vermieden werden.

Die neue Bundesregierung hat die Fortführung der Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen nach der 8. Schulstufe als Ziel formuliert. Es sollte auch von Landesseite nachdrücklich die Erfüllung dieses Vorhabens durch entsprechende Maßnahmen sowohl im pädagogischen Bereich wie auch im

Zusammenhang mit den darüber hinaus notwendigen Assistenzleistungen eingefordert werden, um hier der Verpflichtung zur Herstellung einer durchgängigen Chancengleichheit auch im Bildungsbereich gerecht zu werden.

4. Pflegegeld

4.1. Einstufung von Kindern

Die im Bericht 2005/2006 angeführte Problematik, dass die Pflegegeldgesetze für Kinder mit Behinderungen teilweise keine adäquaten Bestimmungen enthalten und es zu unverständlich niedrigen Einstufungen gekommen ist, wurde aufgegriffen und in der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz (StPGG) eine so genannte Härtefallregelung mit der Möglichkeit einer bis zu drei Jahren rückwirkenden Erhöhung des neu zu bemessenden Pflegegeldes geschaffen. Diesem Vorbild ist nunmehr auch der Bundesgesetzgeber mit einer ähnlichen Regelung im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) gefolgt. Weitere wichtige Schritte, wie die bessere Berücksichtigung des Assistenzbedarfes von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und Einbindung der Pflegewissenschaften in die Begutachtungspraxis sind geplant.

4.2. Valorisierung

Mit 2009 wird das Pflegegeld, gegliedert nach den Stufen 1-7, um 4-6% erhöht. Dies geschieht nach 2005 das erste Mal. Es wird somit der Kostensteigerung nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß Rechnung getragen und es hängt jeweils vom Beschluss von Bund und Land ab, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Anpassung stattfindet. Dies führte bislang zu einer ständig größer werdenden

„Schere“ zwischen der Höhe des Pflegegeldes und den damit finanzierbaren Leistungen.

Es wird daher empfohlen, eine verbindliche jährliche Valorisierung des Pflegegeldes vorzusehen, um für diese ohnehin nur pauschale Abgeltung von Pflege- bzw. Assistenzbedarf zumindest keine reale Verminderung herbeizuführen.

5. Arbeitswelt

Die derzeitige rezessive wirtschaftliche Entwicklung betrifft erwerbstätige Menschen mit Behinderung in besonderer Weise. Schon in den vergangenen Jahren, die ökonomisch äußerst positiv verlaufen waren, ist die Zahl der arbeitslosen Personen mit Behinderung entgegen dem allgemeinen Trend stets gestiegen. Eine Verschärfung dieser Problematik ist bei den aktuellen Prognosen mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dies zeigt sich auch in der vermehrten Zahl der Anfragen an die Anwaltschaft in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die nahezu doppelt so hohe Armutsgefährdungsquote von Menschen mit Behinderung (20%) gegenüber jenen ohne Behinderung (11%) hinzuweisen (Quelle: „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich - 2008“).

Die zur Verfügung stehenden Daten des Bundessozialamtes zeigen überdies, dass in der Steiermark von insgesamt 2003 einstellungspflichtigen Dienstgeber/innen (ab 25 Dienstnehmer/innen soll mindestens eine begünstigt behinderte Person angestellt werden) im Jahr 2007 nur 574 und damit lediglich rund 29% tatsächlich die erforderliche Anzahl an begünstigt behinderten Dienstnehmer/innen hatten. Die übrigen Unternehmen bezahlten stattdessen die „Ausgleichstaxe“. Dies bestätigt, dass die dem Behinderteneinstellungsgesetz zugrunde liegende Intention der Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Personen nach wie vor in

viel zu geringem Ausmaß erreicht wird. Auch die verstärkte Informations- und Aufklärungstätigkeit für Betriebe durch das Bundessozialamt in Form des „Unternehmensservices“ sowie die breite Palette an Fördermöglichkeiten haben bisher leider nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Auch die positiv hervorzuhebenden Regierungsvorhaben des Ausbaus des Integrationsinstrumentariums für Menschen mit Behinderung und der Forcierung der Eingliederungsbeihilfe (Regierungsprogramm, Seite 174) werden kaum ausreichend sein, um in der derzeit sehr angespannten Lage am Arbeitsmarkt eine wesentlich höhere Bereitschaft zur Erfüllung der Einstellungspflicht zu erreichen.

Zum wiederholten Male ist daher darauf hinzuweisen, dass die so genannte Ausgleichstaxe - also jener Betrag, den ein Unternehmen zu bezahlen hat, wenn die Verpflichtung zur Einstellung begünstigt behinderter Personen nicht eingehalten wird (2008: EUR 213,-/monatlich) – so gestaltet werden sollte, dass eine höhere Bereitschaft zur Erfüllung der Einstellungsverpflichtung erwirkt werden kann (z.B. in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohnes).

So schwierig es auch oft ist, dass behinderte Personen einen Arbeitsplatz finden, so sehr ist auch zu beachten, dass die erlangten Anstellungsverhältnisse nicht dazu führen, dass es zur Übervorteilung der Dienstnehmer/innen kommt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Umstand, froh darüber zu sein überhaupt eine Erwerbsmöglichkeit zu haben, nicht dazu ausgenutzt wird, unangemessen hohe Arbeitsleistungen zu fordern oder eine zu geringe Entlohnung zu gewähren.

Da vermehrt Fälle bekannt werden, in welchen der Verdacht im Raum steht, dass die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen behinderter Dienstnehmer/innen sehr zu deren Nachteil ausfällt, sind hier sowohl Aufsichtsbehörden und etwaige Zuschuss leistende Stellen (Bezirksverwaltungsbehörden, Kammern, Bundessozialamt, Pflugschaftsgerichte etc.) als auch das soziale Umfeld am Arbeitsplatz aufgefordert, Verdachtslagen auf Missstände aufzugreifen bzw. zu melden und gegebenenfalls deren Beseitigung rasch in die Wege zu leiten.

6. Barrierefreiheit

6.1. Beratungsangebot

Im Februar 2008 wurde - einer von vielen Seiten artikulierten, langjährigen Forderung entsprechend - nunmehr auch vom Land Steiermark eine Fachstelle für barrierefreies Bauen eingerichtet, die in enger Kooperation mit dem Referat für barrierefreies Bauen der Stadt Graz steiermarkweit Beratung und Unterstützung anbieten kann.

Ausständig ist die barrierefreie Zugänglichkeit des Büros der Fachstelle für barrierefreies Bauen, die umgehend hergestellt werden sollte, um dem Zielpublikum die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Beratungsangebotes zu ermöglichen.

Daneben gibt es mittlerweile zahlreiche Beratungsmöglichkeiten verschiedenster Institutionen zum Thema Barrierefreiheit. So werden z.B. „Barrierechecks“ im weitesten Sinn mit nachfolgender Expertise ebenso angeboten, wie eine bereits in der Planungsphase wirksame begleitende Beratung.

Die Zielsetzungen reichen von der Herstellung einer leicht lesbaren und für sehbeeinträchtigte Nutzer/innen bedienbaren Webseite, über Veranstaltungsräume die den Anforderungen für schwerhörige und gehörlose Menschen gerecht werden sollen, bis zur Herstellung von Einkaufszentren, die für bewegungsbeeinträchtigte Personen uneingeschränkt nutzbar sind.

Wesentlich erscheint hier auch der Hinweis darauf, dass damit eine Barrierefreiheit für alle Menschen zu erreichen ist und somit ein hohes Maß an so genannter Umwegsrentabilität erzielt werden kann.

6.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

In den landesgesetzlichen Bauvorschriften ist das Erfordernis der barrierefreien Ausgestaltung nach wie vor lediglich im öffentlichen Bereich festgelegt. Dies führt dazu, dass im privaten Wohnungsbau meist nur bei bekanntem konkretem Bedarf dementsprechende Planungs- und Gestaltungsschritte gesetzt werden. Wenn dies unterbleibt stellt dies im gegebenen Fall nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern es ist auch eine nachträglich erforderlich werdende Beseitigung mit wesentlich höheren Kosten verbunden als ein von Grund auf erfolgreicher Bau ohne Barrieren.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass natürlich auch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zur Anwendung kommen kann, sodass auch auf diesem Hintergrund die konsequente Weiterverfolgung des Zieles einer möglichst umfassenden Barrierefreiheit erforderlich ist.

Es wird daher angeregt, in den landesgesetzlichen Bauvorschriften auch für den privaten Bereich die verbindliche barrierefreie Ausgestaltung bzw. Adaptierbarkeit vorzusehen.

7. Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung

Durch die Änderungen im Sachwalterrecht mit 01.07.2007 ist es nunmehr auch möglich, dass Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen mit ihrer Zustimmung anstatt durch ein/e Sachwalter/in durch nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Ehegatt/innen, Lebensgefährte/innen) vertreten werden. Diese „Vertretungsbefugnis naher Angehöriger“ gilt für Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung von Miete), Organisation der Pflege, Vertretung bei Sozialversicherungsträgern und Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen (z.B. Pension, Pflegegeld) und die Einwilligung in einfache medizinische Behandlungen. Dadurch soll vor allem auch die Zahl der Bestellungen von Sachwalter/innen eingedämmt werden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Sachwalter/innen, nach einer Übergangsfrist, in Hinkunft nur noch eine bestimmte Anzahl von Klient/innen vertreten dürfen (Rechtsanwält/innen höchstens 25, sonstige Sachwalter/innen höchstens 5) und jede/n Vertretene/n mindestens einmal monatlich persönlich aufzusuchen haben. Es ist zu erwarten, dass dadurch die Qualität vor allem im Bereich der so genannten privaten Sachwalter/innen bedeutend gehoben werden kann, da diese derzeit oft mehrere Dutzend Vertretungen übertragen bekommen haben, was auch schon aufgrund der oft fehlenden zeitlichen Ressourcen zu erheblichen Unzufriedenheiten der Klient/innen geführt hat.

Das ebenfalls neu eingeführte „Clearing“ durch das „VertretungsNetz“ (dem ehemaligen Verein für Sachwalterschaft) an einigen Bezirksgerichten ermöglicht bereits im Vorfeld eines Verfahrens die Abklärung ob und in welcher Form eine Vertretung angebracht erscheint. Damit wurde ein Angebot zur genauen Analyse der Situation und für eine kompetente unabhängige Beratung zu diesem Themengebiet geschaffen, dessen flächendeckender Ausbau erforderlich wäre.

8. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Die jährliche Zahl von Anträgen auf ein Schlichtungsverfahren aufgrund von geltend gemachten Diskriminierungstatbeständen bewegt sich österreichweit bei ca. 130-140 (2007: 129; 1. Halbjahr 2008: 70). Insgesamt wurden von 01.01.2006 bis 30.06. 2008 329 Schlichtungsanträge gestellt (Quelle: Behindertenbericht, Seite 104 f.). Die Zahl der eingebrachten Klagen nach gescheiterter Schlichtung sind nicht bekannt, dürfte sich aber im einstelligen Bereich bewegen.

Diese geringen Fallzahlen zeigen, dass die für den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung eingerichteten Instrumentarien nicht ausreichen, um eine konsequente Verminderung bzw. Verhinderung von Benachteiligungen zu erwirken. Vor allem der fehlende Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung eines diskriminierenden Zustandes (es kann lediglich Schadenersatz geltend gemacht

werden) und das Prozesskostenrisiko im Falle des Versuches einer gerichtlichen Durchsetzung sind als wesentliche Hindernisse zur nachhaltigen Wirksamkeit der Zielsetzungen zu betrachten. Es soll zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass Schlichtungsverfahren in rund der Hälfte der Fälle mit einer Einigung enden und auch breitenwirksame Effekte erzielen können - hier ist auch auf die ausgezeichnete Kooperation zwischen Anwaltschaft und der Landesstelle des Bundessozialamtes hinzuweisen - die gescheiterten Verhandlungen bleiben aus oben genannten Gründen aber leider meist ohne Konsequenzen.

Auch die vorgesehenen Übergangsfristen führen aktuell bereits merkbar dazu, dass in der Umsetzung weitere Verzögerungen eintreten. So sollte z.B. das gesamte öffentliche Busliniennetz mit 31.12.2008 barrierefrei ausgestaltet sein, was keineswegs tatsächlich erfüllt wird.

Ein weiteres bemerkenswertes Faktum ist, dass der Bereich der Mehrfach-Diskriminierung (z.B. eine Frau mit Behinderung, die Migrantin ist und damit von drei verschiedenen Formen der Diskriminierung betroffen sein kann) bislang sehr geringe Beachtung findet und dies auch im Bewusstsein behinderter Personen noch kaum verankert ist.

Es ist daher erforderlich, den Diskriminierungsschutz unter anderem dadurch zu erweitern, dass man neben der Möglichkeit Schadenersatz zu erhalten auch Beseitigungsansprüche vorsieht und die mit einer Klagsführung verbundenen Kostenrisiken minimiert.

9. UN-Konvention

Seit Oktober 2008 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung auch für Österreich (Bund und Länder) verbindlich. In dieser zukunftsweisenden internationalen Übereinkunft werden zahlreiche Garantieerklärungen für behinderte Personen zur Ermöglichung der möglichst selbst

bestimmten und gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen und für den Schutz vor Diskriminierung festgeschrieben.

Sämtliche oben angeführten Empfehlungen und Anregungen zur Beseitigung von Missständen und Benachteiligungen finden ihre Entsprechung in den einzelnen Bestimmungen der Konvention, die sehr detailliert auf alle Lebensbereiche und die damit verbundenen bestehenden oder potenziellen Diskriminierungen eingehen.

Neben der Möglichkeit dass sich die einzelne behinderte Person, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges, an den zuständigen Ausschuss der UNO wenden kann, hat jeder Vertragsstaat nach 2 Jahren und danach alle 4 Jahre einen Bericht über die Erfüllung der Konvention zu erstatten. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, dass so genannte Schattenberichte z.B. durch NGOs wie etwa Interessens- und Selbstvertretungsorganisationen vorgelegt werden.

Hier besteht also für die Zivilgesellschaft die Möglichkeit, die Umsetzung der Konvention mitzuverfolgen und dem zuständigen UN-Ausschuss über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Diese sollte auch entsprechend genutzt werden, um den Erfolg bei der Erreichung der Zielsetzungen, zu denen sich die Vertragsstaaten bekannt haben, auch aus Sicht der Bürger/innen bekannt zu machen.